



Informationen zur Gleichhaltung - Anerkennung einer im Ausland abgeschlossenen Berufsausbildung („Lehrberuf“) Ablauf

Mehrsprachige Anerkennungsberatung bei einer Anlaufstelle (AST):

<http://www.anlaufstelle-erkennung.at/anlaufstellen>

- Information über die Voraussetzungen und den Ablauf der Gleichhaltung,
- Suche nach dem österreichischem Referenzberuf,
- wenn notwendig: Kostenübernahme für die beeidete Übersetzung der Dokumente (Diplom, Zeugnisse und Arbeitsbestätigungen),
- Vorbereitung des Antrages und Zusammenstellung der Unterlagen:
 - ✓ Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular,
 - ✓ Diplom/Abschlussprüfungszeugnis,
 - ✓ Jahreszeugnisse/Bestätigungen der Schule über Ausbildungsdauer und -inhalte,
 - ✓ Arbeitsbestätigungen/Dienstzeugnisse/ Praktikumsbestätigungen über die fachbezogene Beschäftigung (mit Dauer der Beschäftigung und Tätigkeitsbeschreibung),
 - ✓ Bestätigung über Ausmaß und Inhalt des praktischen Unterrichts in der Schule (kann seitens Antragsteller/in persönlich verfasst werden),
 - ✓ Kursbestätigungen von fachspezifischer Weiterbildung,
 - ✓ Lebenslauf, Reisepass, Meldezettel, österreichische Sozialversicherungsnummer, Belege bezüglich Deutschkenntnisse, eventuell Sozialversicherungsdatenauszug, wenn vorhanden: Arbeitsbuch.
- Klärung von einschlägigen Förderungsmöglichkeiten.

Eine Gleichhaltung kann nur dann beantragt werden, wenn die mitgebrachte Ausbildung abgeschlossen, möglichst genau belegt und sich mit einem österreichischen Lehrberuf vergleichen lässt.



Antrag per E-Mail, Post, mithilfe Handsignatur oder persönlich (Terminvereinbarung nötig)

beim Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)

Abteilung IV/7, Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail: anerkennung-lehrabschluss@bmaw.gv.at;

Alle Informationen zur Antragstellung: <https://www.bmdw.gv.at/Themen/Lehre-und-Berufsausbildung/GleichhaltungeinerauslaendischenBerufsausbildungmitderoesterreichischenLehrabschlusspruefung.html>

Bearbeitungszeit: ca. 4 Wochen (bei Vorliegen sämtlicher Unterlagen laut Beilagenblatt des Antragsformulars).

Bei fehlenden Unterlagen (Originalzeugnissen) besteht für Flüchtlinge die Möglichkeit einer praktischen Testung des beruflichen Könnens (§ 8 AuBG). Das geeignete Feststellungsverfahren wird durch das BMAW festgelegt. Nach dem Verfahren kann über die Gleichwertigkeit oder Zulassung zur LAP entschieden werden.



Ermittlungsverfahren des BMAW

- Vergleich der ausländischen mit der aktuellen österreichischen Berufsausbildung.
- Grundlage für eine Gleichhaltung sind gleichwertige fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten (Kompetenzen), die im österreichischen Berufsbild enthalten sind.
- Bereits erworbene einschlägige Berufserfahrung im In- und Ausland wird berücksichtigt.

Feststellung der Gleichwertigkeit

Gleichhaltungsbescheid gem. § 27a Abs. 2 Berufsausbildungsgesetz (BAG)

Wenn keine Feststellung der Gleichwertigkeit jedoch nahekommend einer Lehre - Zulassung zu einer eingeschränkten Lehrabschlussprüfung (praktischer Teil/ Fachgespräch) gem. § 27a Abs. 3 Berufsausbildungsgesetz (BAG)

Empfehlenswert wären Vorbereitungskurse, um z. B. österreichische Berufskennnisse zu erwerben.

Anerkennung aufgrund der Berufsbildungsabkommen mit Deutschland, Ungarn und Südtirol.

Ausstellung einer Information über die Gleichhaltung gem. § 27a Abs. 1 Berufsausbildungsgesetz (BAG).

Gebühren und Verwaltungsabgaben für die Information: maximal € 42,90--

Gebühren und Verwaltungsabgaben für Verfahren und Bescheid des BMAW; maximal € 100,00--

Ablegen der Lehrabschlussprüfung (Prüfungsgebühr und eventuell Materialkosten) – Lehrabschlussprüfungszeugnis der Wirtschaftskammer.

Nützliche Links:

[Liste der Lehrberufe des BMAW](#)

[Berufslexikon des AMS](#)

[Berufsinformationscomputer \(bic\)](#)

Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Für weitere Information kontaktieren Sie die Anlaufstelle (AST) oder die Anerkennungsbehörde.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft

 **Bundesministerium**
Arbeit und Wirtschaft